



## **B** UNDESVERBAND **B** ERUFLICHER **N** ATURSCHUTZ e.V.

BBN • Paul-Kemp-Str. 5 • D-53173 Bonn

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft  
und Klimaschutz (BMWK)  
Referat III B6  
Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

Paul-Kemp-Str. 5

D-53173 Bonn

Tel. 0228 – 3294 9182

mail@bbn-online.de

www.bbn-online.de

Sparkasse KölnBonn

IBAN: DE26370501980030000301

BIC: COLSDE33XXX

Vereinsregister Bonn, VR 3107

Steuer-Nr. 206/5853/0281

Bonn, 11.04.2024

### **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorweg möchten wir darauf hinweisen, dass die für die Stellungnahme gesetzte Frist für eine ausreichende Auseinandersetzung mit den geplanten, weitreichend in etablierte Umweltprüfungsinstrumente eingreifende Gesetzesänderungen viel zu kurz bemessen ist.

a. Der BBN nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass die Bundesregierung resp. das BMWK in kurzen Abständen wiederholt unausgereifte Gesetzesentwürfe vorlegt, die in der Folge nachgebessert werden müssen. Ungeklärte Vollzugsfragen werden mit Verweis auf später zu erstellende Leitfäden oder in Anhänge verlagert. Diese Vorgehensweise widerspricht dem durch die Bundesregierung proklamiertem Bürokratieabbau und schafft erhebliche Rechtsunsicherheiten, die nicht nur zu Lasten der mit der Umsetzung zuständigen Naturschutzbehörden, sondern auch der mit Fachgutachten beauftragten Planungsbüros sowie der Antragsteller gehen.

Ziel sollte es jedoch sein, dass gesetzliche Regelungen aus sich heraus verständlich sind.

b. Inhaltlich kritisieren wir den bereits durch das WindBG und die EU-Notfallverordnung eingetretene, einseitige Beschränkung des deutschen und europäischen Artenschutzrechts und die drohende Beschädigung der Schutzgebiete. Für die Naturschutzbehörden ist es

*B B N M i t g l i e d s v e r b ä n d e*

*Arbeitsgemeinschaft der amtlichen Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bayern e.V. (AgN), Berufsverband der Ökologen Bayerns e.V. (BVÖB), Berufsvertretung Deutscher Biologen e.V. (BDBiol), Berufsverband Landschaftsökologie Baden-Württemberg e.V. (BVDL), Bundesverband Naturwacht e.V., Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (HVNL), Naturschutzforum Thüringen e.V. (NFT), Saarländischer Berufsverband der Landschaftsökologinnen und -ökologen e.V. (SBdL), Vereinigung Hessischer Ökologen und Ökologinnen e.V. (VHÖ)*

besonders problematisch, dass nach den §§ 6 b und c des Gesetzesentwurfes eine Genehmigungsfiktion eingeführt werden soll. Hiernach sollen die naturschutzrechtlichen Vorgaben als eingehalten gelten, wenn nicht innerhalb von 45 Tagen „eine Entscheidung erfolgt“ / oder aber „behördlich entschieden wird“, ob das Vorhaben auch bei Durchführung von Minderungsmaßnahmen erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen hat. Die Beweislast würde also bei den Naturschutzbehörden bzw. den Genehmigungsbehörden liegen. Diese verfügen jedoch aktuell weder über die erforderlichen Personalkapazitäten, noch können diese mangels auf dem Arbeitsmarkt verfügbarem Fachpersonal kurzfristig aufgebaut werden. Dazu kommen die in der Regel sehr knappen Personalhaushalte der Naturschutzbehörden.

Es kann überdies auch nicht regelmäßig von einer ausreichend bekannten Datenlage ausgegangen werden, die eine „höchstwahrscheinliche“ Unbedenklichkeit eines Vorhabens erwarten lässt.

Die vorgeschlagene Regelung stellt einen Freibrief für die Vorhabenträger dar und missachtet das Verursacherprinzip. Eine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Umwelthaftung ist kaum gegeben.

c. Die Idee in § 6 b Abs. 6 und § 6 c Abs. 6 ist, dass die Vorhabenträger sich durch Zahlungen „freikaufen“ können. Die Mittel sollen vom BMUV für Artenhilfsprogramme verwendet werden. Hier wird nicht berücksichtigt, dass es zunächst darum gehen sollte, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Ebenfalls lässt sich der Schaden bzw. die kurz und langfristigen Kosten für die Wiederherstellung die Schäden weder klar berechnen noch annähernd abschätzen. Kompensationsmaßnahmen sind im Naturschutz nur mit erheblichem Kraftaufwand umsetzbar, artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind fachlich zudem anspruchsvoller. Auch hier werden die Vorhabenträger als Eingriffsverursacher einseitig aus der Verantwortung entlassen und damit das Vorsorge- sowie das Vermeidungsprinzip verletzt.

Die Aufstellung von „Regeln“, wie in Anlage 3, mit proklamatorischer Zielrichtung für Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen wird mangels Regelungsgehalt für die Naturschutzbehörden als weitgehend nutzlos eingeschätzt.

d. Für bedenklich halten wir, dass in den „Beschleunigungsgebieten für Solarenergie“ nach § 249c BauGB auch in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten u.a. strenger geschützte Kategorien Freiflächen-PV-Anlagen errichtet werden können, wenn es z.B. bereits bebaute oder „ökologisch nicht sensible“ Flächen betrifft. Wenn in diesen Schutzgebieten aktuell weniger bedeutsame Flächen enthalten sind, sind diese nicht unbedeutend, sondern können auch auf eine fehlende Umsetzung der Schutzziele darstellen. Derartige Flächen können für Entwicklung eines Biotopverbundes oder für die Pufferung wertvoller Flächen bedeutsam sein und dürfen daher nicht für Bauflächen, wie es Solarenergiegebiete darstellen, freigegeben werden. Der Gesetzesentwurf steht damit im Widerspruch zu § 22 ff. BNatSchG.

e. In Beschleunigungsgebieten soll eine Verlagerung der Umweltprüfung hinsichtlich Arten/ Gebietsschutz abschließend auf vorgelagerter Ebene stattfinden. Auf vorgelagerter Planungsebene ist jedoch noch kein konkretes Projekt bekannt, so dass auch keine Problemlösung möglich ist. Der Sinn von Festlegungen von Minderungsmaßnahmen zur

Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen auf den vorgelagerten Ebenen ist des Weiteren zweifelhaft, da hierzu weder Erfahrungswerte vorliegen und der Umfang unklar bleibt.

Sensible Gebiete werden von Beschleunigungsgebieten ausgenommen. Diese sind in der nationalen Umsetzung (§ 249 a und c BauGB/ § 28, 29 ROG) eng begrenzt, so dass nicht sichergestellt ist, dass in den Beschleunigungsgebieten keine erheblichen Umweltauswirkungen, insbesondere bei den Photovoltaikanlagen, zu erwarten sind. Die sensiblen Gebiete sind für die Solarenergie zu eng gefasst, da mit erheblichen Entwertungen von Lebensräumen zu rechnen ist, die nun jeweils nur ausgenommen werden können, wenn „das Vorkommen einer oder mehrerer Arten, die das Gebiet regelmäßig nutzen und bei denen ein dauerhafter Verlust des Lebensraums durch den Ausbau der Solarenergie wahrscheinlich ist“. Erforderlich ist wenigstens eine Formulierung analog zu § 249a, Abs. 1 Nr. 2 BauGB (für die Windenergie).

Die Verlagerung des Vollzugs der auf vorgelagerter Ebene durchgeführten Prüfungen sowie des Screenings auf die Genehmigungsbehörden sowie die Naturschutzbehörden lässt ein Vollzugsdefizit erwarten (Ausschlussfrist). Die führt weder zur Rechtssicherheit noch zur Akzeptanz und ist fachlich abzulehnen.

f. Die Angabe, dass mit dem Gesetzesentwurf keine Kosten verursacht werden, erscheint uns vor dem Hintergrund möglicher Biodiversitätsschäden fragwürdig. Mit der Verlagerung von Vollzugslasten zur Umsetzung der Maßnahmen aus den Ausgleichsgeldern entstehen den betroffenen Landesbehörden eindeutig Mehrkosten. Diese werden verursacht und würden der Allgemeinheit aufgebürdet.

Der Gesetzesentwurf vertritt somit zu einseitig wirtschaftliche Interessen der Unternehmen der Windenergie- und Solarbranche und wird vom BBN daher abgelehnt.



Heinz-Werner Persiel